



14.11. - 29.11.2024

Reise-Code: CU-HA10

PARADIES KUBA: NEUGIERIG HIN UND FIDEL ZURÜCK!

Rundreise inkl. Flug, Programm und 3 Tagen Badeaufenthalt

- ✓ Fahrt in Coco-Taxen oder Oldtimern in Havanna
- ✓ Bootsfahrt in der Bucht von Cienfuegos
- ✓ 3 Tage Badeaufenthalt mit All Inclusive

Monumentale Kolonialstädte, die Musik des Buena Vista Social Club, Tango und Karneval, auf Hochglanz polierte Oldtimer, idyllische Sandstrände oder einfach nur die fröhliche und unverzagte Lebensart der Menschen: Kuba steht für Sehnsucht und Faszination in fast unzähligen Facetten.

Auf Ihrer zweiwöchigen Rundreise durch die karibische Revolutionsrepublik werden Sie alle erleben, natürlich die Hauptstadt Havanna mit Ihren berühmten Museen, die koloniale Schönheit Santiago de Cuba, die Küstenstädte Trinidad und Cienfuegos, aber auch die landschaftliche Schönheit des Binnenlandes, das Alleinreisenden oft verborgen bleibt.

Sie werden Havanna aber nicht nur sehen, sondern auch rauchen können. Bei einer Besichtigung in einer Zigarrenfabrik schauen Sie den Zigarrendreherinnen auf ihre geschickten Finger und können bei einer abendlichen Show im Cabaret Parisien karibisches Lebensgefühl mit allen Sinnen in sich aufsaugen (fakultativ, vor Ort buchbar). Die karibische Küche, in der Fisch, Gewürze und exotische Gemüse eine Hauptrolle spielen, machen diesen Urlaub obendrein zu einer kulinarischen Entdeckungsreise. Dazu gehört übrigens auch die Entdeckung, dass Rum weitaus mehr sein kann, als ein bisschen Spaß in der Cola. Weil Kuba eine unendlich vielfältige aber kleine Insel ist, bleibt Ihnen außerdem noch etwas Zeit zum Entspannen am Meer mit All-inclusive Service - in Santa Lucia und Cayo Santa Maria. Kuba hautnah kennenlernen und erholt zurückkehren: So schlagen Sie zwei Fliegen mit einer Klappe – oder besser: zwei Klappen mit einem Flieger.

1. Tag: Anreise nach Kuba

Ihre Reise nach Kuba beginnt mit einem Transfer zum Flughafen, von wo aus Sie nach Havanna fliegen (Umsteigeverbindung).

Nach Landung und Erledigung der Einreiseformalitäten werden Sie im Bus zum Hotel in Havanna gebracht, wo man Sie mit einem Begrüßungsgetränk herzlich Willkommen heißt.

Den Abend schließt Ihr gemeinsames Abendessen ab.

2. Tag: Havanna

Havanna ist mit 2,2 Millionen Einwohnern die viertgrößte Stadt in der Karibik. Seit dem Jahr 1982 gehört deren Altstadt zum Weltkulturerbe.

Nach dem Frühstück im Hotel beginnt die Besichtigung der Altstadt mit Besuch der vier bedeutendsten Plätze: Plaza de la Cathedral, Plaza San Francisco de Asis, Plaza Vieja und Plaza de Armas und natürlich darf auch ein Besuch im Rum-Museum (Museo Habana Club) nicht fehlen.

Anschließend genießen Sie in einem Restaurant im Herzen Havannas Ihr Mittagessen.

Am Nachmittag erkunden Sie das moderne Havanna, z.T. an Bord von Coco-Taxen (oder Oldtimern). Die Strecke führt Sie am Capitol, der Universität von Havanna, am Malécon, Platz der Revolution und am Kolumbus-Friedhof vorbei. Sie besuchen außerdem eine Tabakfabrik.

Leistungen

Beförderung

- ✓ Flug mit renommierter Fluggesellschaft nach Havanna und zurück in der Economy Class (Umsteigeverbindung)
- ✓ Transfers Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ Fahrt im Reisebus während der Rundreise

Hotels & Verpflegung

- ✓ 2 Übernachtungen im Mittelklassehotel in Havanna
- ✓ 1 Übernachtung im Mittelklassehotel im Valle de Viñales
- ✓ 1 Übernachtung im Mittelklassehotel in Cienfuegos
- ✓ 2 Übernachtungen in Casas Particulares in Trinidad
- ✓ 1 Übernachtung im Mittelklassehotel in Camagüey
- ✓ 2 Übernachtungen im 4*-Hotel in Santiago de Cuba
- ✓ 2 Übernachtungen im 3*+-Hotel Gran Club Santa Lucia in Playa Santa Lucia
- ✓ 3 Übernachtungen im 5*-Hotel Melia Las Dunas in Cayo Santa Maria
- ✓ 11x Frühstück
- ✓ 3x Mittagessen in landestypischen Restaurants während der Rundreise
- ✓ 11x Abendessen im Hotel bzw. in landestypischen Restaurants
- ✓ 3x All Inclusive in Playa Santa Lucia und Cayo Santa Maria

Ausflüge & Besichtigungen

- ✓ Ausflüge: Valle de Viñales mit Stopp am Aussichtspunkt Mirador de los Jazmines und am Mural de la Prehistoria, Valle de

Nach dem Abendessen haben Sie Gelegenheit zum Besuch des Cabaret Parisien (gegen Aufpreis möglich, buchbar vor Ort, Kosten Eintritt ca. 40,00 €).

3. Tag: Ausflug ins Valle de Viñales (ca. 420 km)

Nach dem Frühstück unternehmen Sie einen Ausflug ins Viñales-Tal. Auf dem Weg statten Sie zunächst dem bekannten Orchideengarten von Soroa einen Besuch ab. Hier haben Sie Gelegenheit diese prachtvollen Exoten aus der Nähe zu betrachten und natürlich auch zu fotografieren (vor Ort wird eine Fotogebühr fällig).

Frisch gestärkt geht es für Sie nach dem Mittagessen zum Aussichtspunkt am Hotel Los Jazmines, von dem man einen schönen Blick über das Viñales-Tal genießt. Nachdem Sie sich die Mural de la Prehistoria mit ihren imposanten Wandmalereien angeschaut haben, besuchen Sie die "Casa del Veguero", das Haus eines Tabakbauern.

Beim Abendessen im Restaurant Balcon del Valle lassen Sie den schönen Tag ausklingen. Sie übernachten im Viñales-Tal.

4. Tag: Viñales-Tal - Krokodil-Farm - Playa Girón - Cienfuegos (ca. 470 km)

Sie fahren zunächst bis zur Halbinsel Zapata. Hier besuchen Sie eine Krokodilfarm. Auf dem weiteren Weg nach Cienfuegos halten Sie kurz in Playa Girón, wo 1961 die Amerikaner landeten.

Aufgrund ihrer Attraktivität wird Cienfuegos auch "La Perla del Sur", die Perle des Südens genannt. Im Jahr 2005 wurde das historische Stadtzentrum von der UNESCO auf die Liste des Weltkulturerbes gesetzt. Während Ihrer Stadtbesichtigung sehen Sie u.a. das Tomas Terry Theater, den Parque Martí und spazieren über den Malecon bis hin zum Palacio del Valle, einem Anfang des 20. Jahrhunderts errichteten prunkvollen Villenbau, der heute u.a. ein Restaurant beherbergt.

Anschließend unternehmen Sie eine Bootsfahrt durch die Bucht von Cienfuegos.

5. Tag: Cienfuegos - Trinidad (ca. 90 km)

Eine der wohl schönsten Städte Kubas steht heute auf dem Besichtigungsprogramm - Trinidad. 1513 von dem Seefahrer Diego Velázquez de Cuéllar mit dem Namen Villa De la Santísima Trinidad gegründet, war Trinidad bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine der bedeutendsten Zuckermetropolen Kubas. Während eines Stadtrundgangs besichtigen Sie u.a. den Plaza Mayor und spazieren vorbei an der Kirche "Parroquia Mayor de las Santísima". Sie schauen sich das Romantische Museum mit seinem prächtigen Mobiliar oder das Palacio Cantero (Historische Museum), welches in dem ehemaligen Haus eines Zuckerrohrbarons eingerichtet wurde, an.

Weiter geht es mit dem Besuch der Bar Canchanchara, in der man einen typischen lokalen Cocktail genießen kann (fak.).

Nach Ankunft in Ihrem Hotel steht Ihnen der Nachmittag zur freien Verfügung.

6. Tag: Freizeit oder Ausflug ins Escambray-Gebirge (ca. 40 km)

Sie haben die Wahl, ob Sie sich im Hotel entspannen oder auf einen Ausflug in die Sierra del Escambray begeben möchten.

Außer Pinienwald und Weideland ist hier eine extrem artenreiche tropische Vegetation anzutreffen; in den Niederungen gedeihen auch Königspalmen. In den Bergen hat man die Möglichkeit, in einem Naturbecken zu schwimmen und eine kleine Wanderung zu unternehmen. Im Preis enthalten ist auch ein ländliches Mittagessen vor Ort.

Am Nachmittag kehren Sie ins Hotel bzw. Casas Particulares zurück.

7. Tag: Trinidad - Tal der Zuckermühlen - Sancti Spiritus - Camagüey (ca. 285 km)

Nach dem Frühstück im Hotel reisen Sie nach Sancti Spiritus durch das "Valle de los Ingenios", das Tal der Zuckermühlen. Auch ein Halt auf der Hazienda "Manaca Iznaga" ist vorgesehen. Der einstige Sitz eines reichen Zuckerbarons wird überragt vom sogenannten Sklaventurm. Von diesem aus wurden in früheren Zeiten die Sklaven bei ihrer Arbeit überwacht.

In Sancti Spiritus angekommen, nehmen Sie an einer kurzen Stadtbesichtigung teil. Die zentralkubanische Stadt mit ihren rund 42.000 Einwohnern ist seit 1976 Hauptstadt der gleichnamigen Provinz. Sie gilt als eine der ältesten von den Spaniern gegründeten Städte Kubas und hat u.a. eine uralte Bogenbrücke über den Fluss Yayabo vorzuweisen.

Ihr Reisetag endet in Camagüey mit einer Stadtführung. Interessant ist insbesondere das Straßenlabyrinth, welches früher dazu diente, Piraten zu verwirren und so Plünderungen zu erschweren.

8. Tag: Camagüey - Bayamo - Wallfahrtskirche El Cobre - Santiago de Cuba (ca. 350 km)

Nach dem Frühstück geht es nach Bayamo. In Bayamo nehmen Sie an einem Bummel durch die Stadt teil, deren Mittelpunkt der Parque Céspedes ist, ein von Marmorbänken umgebener Platz.

Am späten Nachmittag kommen Sie in El Cobre an. Hier können Sie die berühmte Basilika de Virgen de la Caridad del Cobre besuchen. Diese wurde 1927 errichtet und ist heute ein wichtiges Pilgerziel.

los Ingenios mit Stopp am Manaca Iznaga

- ✓ Stadtrundfahrten/-gänge: Havanna, Cienfuegos, Trinidad, Sancti Spiritus, Bayamo, Santiago de Cuba, Santa Clara
- ✓ Stopp: Camagüey und Wallfahrtskirche El Cobre, Remedios
- ✓ Fahrt in Coco-Taxen oder Oldtimern in Havanna
- ✓ Bootsfahrt durch die Bucht von Cienfuegos
- ✓ Besuch einer Casa de la Trova in Santiago
- ✓ Eintritte: Museo Habana Club und Zigarrenfabrik in Havanna, Orchideengarten in Soroa, Krokodilfarm, Romantisches Museum oder Palacio Cantero in Trinidad, Museum des 26. Juli (Moncada-Kaserne), Festung El Morro

Zusätzlich inklusive

- ✓ Aktuelle Steuern & Sicherheitsgebühren
- ✓ 1 Reisetaschenbuch pro Buchung
- ✓ Örtliche Reiseleitung: 1.-12. Tag und 15. Tag
- ✓ sz-Reisebegleitung



Von hier aus sind es nur noch rund 20 Kilometer bis nach Santiago de Cuba, wo Sie übernachten.

9. Tag: Santiago de Cuba

Heute steht die wohl karibischste aller kubanischen Städte auf dem Programm, Santiago de Cuba. Hier gehören afro-kubanische Traditionen noch zum Alltag, genauso wie die Musik. So verwundert es nicht, dass Santiago de Cuba auch als Hauptstadt von Musik und Tanz gilt.

Bei Ihrer Stadtführung sehen Sie u.a. das historische Herz der Stadt, den Parque Céspedes. Und ein Besuch der Moncada-Kaserne darf natürlich ebenfalls nicht fehlen, auf die Fidel Castro am 26. Juli 1953 einen missglückten Angriff unternahm. Hier ist heute ein kleines Museum zur Revolution untergebracht. Ein weiterer wichtiger historischer Ort, den Sie kennen lernen, ist der Friedhof Santa Ifigenia. Auf diesem sind bedeutende Persönlichkeiten, darunter Fidel Castro, José Martí sowie Mitglieder der Bacardi-Familie, begraben. Anschließend besuchen Sie die Festung El Morro. Diese erhebt sich hoch über der Bucht von Santiago de Cuba und ist über eine hölzerne Zugbrücke zu erreichen.

Sie haben noch ein bisschen Freizeit, bevor Sie zum Abendessen zurück in Ihrem Hotel sind.

Nachdem Sie sich frisch gemacht haben, steht noch ein besonderer Höhepunkt auf dem Programm, der Besuch in der berühmten Casa de la Trova. In diesem ersten afro-kubanischen Musikhaus des Landes genießen Sie zum Tagesabschluss Live-Musik.

10. Tag: Santiago de Cuba - Holguín - Santa Lucia (ca. 320 km)

Von Santiago de Cuba aus fahren Sie zunächst bis nach Holguín, der Stadt der Parks und des Bieres. Dort werden alle wichtigen kubanischen Biermarken, darunter Cristal hergestellt. Das Zentrum der Stadt ist der Parque Calixto García, der von zahlreichen Restaurants und Geschäften gesäumt wird, die in kolonialen Häusern untergebracht sind.

Nach einer Stadtführung und dem Mittagessen reisen Sie weiter nach Santa Lucia, wo Sie bereits erwartet werden. Entspannen Sie am Abend bei All-Inklusive in Ihrem Strandhotel.

11. Tag: Badeaufenthalt Santa Lucia

Dieser Tag ist ganz der Entspannung gewidmet. Genießen Sie das schöne türkisblaue Meer und den weißgoldenen feinsandigen Strand, der sich kilometerweit erstreckt. Für Ihre Verpflegung ist bei All-Inklusive ebenfalls gesorgt.

12. Tag: Santa Lucia - Cayo Santa Maria (ca. 490 km)

Auf direktem Weg es für Sie von Santa Lucia aus zur Insel Cayo Santa Maria. Hier werden Sie bereits in Ihrem All-Inclusive-Strandhotel erwartet, wo Sie drei Nächte verbringen.

13.-14. Tag: Badeaufenthalt Cayo Santa Maria

Zum Abschluss Ihrer Rundreise durch Kuba haben Sie noch einmal zwei Tage zum Entspannen am Strand zur freien Verfügung. Mit All-Inclusive vergehen die Tage am türkisblauen Meer wie im Fluge.

15.-16. Tag: Cayo Santa Maria - Remedios - Santa Clara - Havanna - Rückflug (ca. 430 km)

Nach dem zeitigen Frühstück machen Sie sich auf den Weg in Richtung Havanna. Bevor dort die Kuba-Rundreise zu Ende geht, besuchen Sie noch Remedios, ein beschauliches Kolonialstädtchen. Die alten Gassen gesäumt von mit Schindeln bedeckten kleinen Häusern, dazwischen prächtige Kolonialvillen und barocke Kirchenarchitektur vereinen sich hier zu einem ursprünglichen Ortsbild, welches sehenswert ist.

Später legen Sie noch einen Stopp am berühmten Memorial Che Guevara mit dem dazugehörigen Mausoleum der "Bolivienkämpfer" ein. Und auch das Denkmal "Tren Blindado" (von außen) darf natürlich nicht fehlen. Am 29. Dezember 1958 wurde die Stadt von einer Guerilla-Gruppe unter dem Kommando von Che Guevara eingenommen, nachdem diese einen gepanzerten Waffentransport des Diktators Fulgencio Batista stoppen und erbeuten konnten. Die Einnahme von Santa Clara gilt als die größte militärische Leistung Che Guevaras.

Zum Tagesabschluss treten Sie vom Flughafen in Havanna aus den Rückflug (Nachtflug) an.

Nach ereignisreichen, aber auch entspannenden Urlaubstagen heißt es "Willkommen zurück" in der Heimat. Mit unserem Haustür-Transfer bringen wir Sie am Ende der Reise gut und bequem nach Hause.

ZUSATZLEISTUNGEN

p.P.
/Tag WeltbewuSZt - freiwilliger Klima- & Zukunftsbeitrag
(4 €)
p.P. Einreisekarte Kuba (35 €)
p.P. Tagesausflug Escambray-Gebirge (35 €)

WICHTIGE INFOS

Trinkgelder:

Beschäftigte im Tourismusgewerbe in Kuba bekommen nur ein sehr geringes Grundgehalt und sind deswegen auf Trinkgelder angewiesen. Wir empfehlen ein Trinkgeld von 10-15 Prozent. Für Reiseleiter und Busfahrer ist ebenfalls ein Trinkgeld fester Bestandteil des Einkommens. Selbstverständlich ist die Zahlung eines Trinkgeldes von Ihrer Zufriedenheit abhängig.

Ausflug Escambray-Gebirge (fak.).

Bitte beachten Sie, dass der Ausflug ins Escambray-Gebirge körperlich anstrengend ist. Die Fahrt erfolgt in der Regel mit alten Militär-Lkws, auf deren Ladefläche Bänke für die Gäste befestigt sind oder Jeeps. Die Straßen sind mitunter schlecht. Für Reisende mit Rückenleiden ist dieser Ausflug deshalb nicht empfehlenswert. Denken Sie bitte an festes Schuhwerk und wärmere, möglichst regenfeste Bekleidung, da sich das Wetter hier schnell ändern kann. Wenn Sie baden möchten, sollten Sie auch Badebekleidung einpacken.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Deutsche Staatsangehörige benötigen für diese Reise gültige Ausweisdokumente. Die Reise kann sonst nicht angetreten werden!

Je nach Reiseland kann es sein, dass ein Visum erforderlich ist. In einigen Ländern sind ggf. auch Impfvorschriften zu beachten. **Ausführliche Einreisebestimmungen finden Sie online bei der jeweiligen Reise unter der Rubrik „Länder“.** Außerdem erhalten Sie diese Infos auch in Ihren zugesandten Reise-Vertragsunterlagen. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten sowie über notwendige Impfungen. Bitte beachten Sie, dass seit dem 26. Juni 2012 jedes Kind, welches ins Ausland reist, unabhängig vom Alter ein eigenes Reisedokument benötigt. Eintragungen im Reisepass der Eltern werden nicht mehr anerkannt. Bitte beantragen Sie das notwendige Reisedokument bei den zuständigen Behörden.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. **gesonderte Einreisebestimmungen** für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. **Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren.** Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte kontaktieren Sie uns unter unserer kostenfreien Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

EINREISE KUBA:

Eine Einreise nach Kuba zu touristischen Zwecken mit einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen (einmalige Verlängerung um weitere 30 Tage möglich) ist nur mit Visum in Form einer sog. "Touristenkarte" möglich, die zusammen mit dem Reisepass zur Einreise dient. Diese Touristenkarten erhalten Sie - falls zugebucht - von unserem Reisebegleiter am Flughafen ausgehändigt. Darüber hinaus kontrollieren die Fluggesellschaften vor Abflug aus Deutschland, ob Visum oder Touristenkarte vorhanden sind und verweigern u. U. die Mitnahme. Bitte denken Sie daran, dass das Leben in Kuba durch den Sozialismus und das US-Embargo geprägt ist. Dies macht sich nicht nur bei der Auswahl in den Läden, sondern auch bei der Einrichtung und dem Zustand vieler Häuser, darunter auch Hotels, bemerkbar. Während Ihrer Reise wohnen Sie in Mittelklassehotels oder Casas Particulares. Alle Zimmer sind mit Bad oder Dusche/WC, TV und Telefon ausgestattet. Jedoch ist der Hotelkomfort trotz des Tourismusbooms der letzten Jahre in vielen Gegenden noch relativ bescheiden. Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung des Landes und des jahrzehntelangen Wirtschaftsembargos durch die USA bitten wir zu berücksichtigen, dass die Unterkünfte nicht den deutschen Qualitätsstandards entsprechen. Unsere Partner vor Ort bemühen sich stets, für den Zeitraum Ihrer Reise die bestmöglichen, landestypischen Unterkünfte für die gesamte Gruppe zu organisieren. Krankenversicherung: Seit dem 01.05.2010 ist jeder Kubareisende dazu verpflichtet, bei der Einreise einen für Kuba gültigen Krankenversicherungsschutz für die vorgesehene Aufenthaltsdauer nachzuweisen. Um dieser

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Anforderung gerecht zu werden, muss jeder Reisende über eine Reiseversicherung, die eine medizinische Behandlung in Kuba einschließt oder über eine Auslands-Reisekrankenversicherung verfügen, die die Behandlungskosten in Kuba übernimmt. Versicherungspolicen US-amerikanischer Versicherungen sowie deutsche gesetzliche Versicherungen werden nicht anerkannt. Zur Nachweispflicht sollen Versicherungspolice, Versicherungsschein oder Versicherungskarte der jeweiligen Reisekrankenversicherung genügen. In Fällen von bereits länger existierenden Versicherungsverträgen (älteren Policen) erscheint die Mitnahme einer zusätzlichen aktuellen Bestätigung des Versicherungsunternehmens angeraten. Die Reisenden sollten die Versicherungen bitten, Begleitpolicen in spanischer Sprache auszustellen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, sich vor der Abreise an die Botschaft von Kuba www.cubadiplomatica.cu

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER SZ-REISEN & SERVICE GMBH:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich sz-Reisen vor, bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter §7.

sz-Reisen und **momento by sz-Reisen** sind Marken der sz-Reisen & Service GmbH

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Unsere Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. sz-Reisen sind meistens Reisen in Bewegung: Um alle Besichtigungen, Rundgänge und Ausflüge in vollem Umfang miterleben zu können, sollten Sie „gut zu Fuß“ sein. Auch so manch ein Hotel ist noch nicht auf Rollatoren oder weitergehende Mobilitätsbeschränkungen eingestellt. Daher sind unsere Reisen für schwer gehbehinderte Gäste sowie für Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung nicht geeignet (auch Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung). Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist. Wir beraten Sie gern unter unserer kostenlosen Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

HINWEIS ZU DEN AUSFLÜGEN:

Alle Ausflüge und Führungen finden in deutscher Sprache statt, soweit nichts anderes angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass sich die angegebene Reihenfolge der Ausflüge ändern kann.

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT BEI SZ-REISEN:

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter § 2. + 5. + 7. + 8.

HINWEIS ZUM REISEPASS

Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie spätestens **10 Wochen** vor Antritt der Reise über einen gültigen Reisepass verfügen, von dem Sie uns eine Passkopie zukommen lassen können.

VERANSTALTER

1-sz-Reisen GmbH

Reisetermin: 14.11. - 29.11.2024

Unterkunftsart/Preis:

p.P.

p.P. Doppelzimmer Belegung: 2 Personen	3.669,- €
p.P. Einzelzimmer Belegung: 1 Person	4.149,- €

Formblatt „Pauschalreise“

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN

BEI PAUSCHALREISEN NACH § 651A BGB

Bei einer angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die SZ-Reisen & Service GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die SZ-Reisen & Service GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die SZ-Reisen & Service GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVers, Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon: 040-2442880, E-Mail: service@tourvers.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der SZ-Reisen & Service GmbH verweigert werden.

Datenschutz

DATENSCHUTZHINWEISE SZ-REISEN & SERVICE GMBH

1. Die SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, mit ihren Dienstleistern, die Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden: pbD) in unserem Auftrag verarbeiten (im Folgenden: sz-Reisen, wir, uns) ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten. Sie erreichen uns und unseren Datenschutzbeauftragten unter dieser Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@sz-reisen.de.
2. Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD aus Anfragen zum Angebot von sz-Reisen zunächst jeweils zu deren Bearbeitung und Beantwortung sowie bei der Reisebuchung zur Erfüllung des dann zwischen Ihnen und uns begründeten Vertrages über die Teilnahme einschließlich der Rechnungsstellung (Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Entsprechend Ihrer Reisebuchung kann es somit erforderlich sein, Ihre Daten im Rahmen der Reiseorganisation an unsere Dienstleister in Drittländern weiterzugeben.

Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dazu, wenn dies erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen, zum Beispiel bei während einer Reise auftretenden gesundheitlichen Problemen oder Unfällen, von Ihnen oder anderen natürlichen Personen zu schützen (Art. 6 Abs. 1 d DSGVO). In diesen Fällen können Ihre pbD zum Beispiel an staatliche Stellen/Behörden wie etwa Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zudem verarbeiten wir Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dann, wenn dies beispielsweise bei Unfällen oder Verstößen gegen gesetzliche Regelungen zur Erfüllung eigener rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO). Auch in diesen Fällen können Ihre pbD an staatliche Stellen/Behörden wie zum Beispiel an Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses können wir im Fall der Übernahme eines Zahlungsausfallrisikos bei Auskunfteien unter Verwendung Ihrer Daten auch aus den Anschriftendaten ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihre Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit abrufen und verwenden (Art. 22 Abs. 2 a DSGVO und § 31 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 4 BDSG).

Damit wir Ihnen Informationen über unsere Angebote zu sz-Reisen anbieten können, verarbeiten wir Ihre pbD aus Anfragen und der Reisetilnahme außerdem für unsere Kundenanalysen, Marktforschungszwecke und Postwerbung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO).

Mit Ihrer jederzeit widerruflichen Einwilligung informieren wir Sie auch telefonisch (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) über unsere Reiseprodukte und unsere Marktforschungszwecke und/oder per E-Mail (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) über unsere Reiseangebote und unsere Marktforschungszwecke.

Wenn Sie uns im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Buchung einer Reise Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, informieren wir Sie auch per E-Mail über zukünftige sz-Reisen-Angebote (§ 7 Abs. 3 UWG). Dem können Sie jederzeit zu Basistarifen widersprechen (siehe unten).

3. Ihre Vertragsdaten und die dazugehörigen Dokumente speichern wir für 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 AO), sonstige Handels- und Geschäftsbriefe für 6 Jahre (§ 257 Abs. 4 HGB). Ihre für Werbezwecke erhobenen Daten verarbeiten wir, bis Sie dem widersprechen oder Ihre Einwilligung widerrufen.
4. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie hinsichtlich Ihrer Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung (siehe unten) und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.
5. Pflichtangaben sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, oder wir benötigen diese Daten für den Vertragsabschluss, die Erbringung der gewünschten Dienstleistung oder den angegebenen Zweck. Die Angabe der Daten liegt selbstverständlich auch bei den Pflichtangaben in Ihrem Ermessen. Eine Nichtangabe kann zur Folge haben, dass der Vertrag von uns nicht erfüllt bzw. die gewünschte Dienstleistung nicht erbracht oder der angegebene Zweck nicht erreicht werden kann.
6. **Ihr Widerspruchsrecht:**
Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten, genügt jederzeit eine kurze Nachricht an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an: datenschutz@sz-reisen.de oder per Post an SZ-Reisen & Service GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen wollen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter sz-reisen.de

AGB der SZ-Reisen & Service GmbH

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

§ 1 Anmeldung, Bestätigung

1.1 SZ-Reisen & Service GmbH ist der Reiseveranstalter (nachfolgend kurz: „Veranstalter“ genannt). Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail, im Reisebüro oder über die Homepage des Veranstalters vorgenommen werden.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in seiner Anmeldung mitaufgeführten weiteren Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, es sei denn der Reisende hat Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs.1 Satz 2 EGBGB. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

1.4 Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist jederzeit möglich.

1.5 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet der Veranstalter dem Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

2.1 In allen nachstehend aufgeführten Fällen gilt für die Fälligkeit von Zahlung Folgendes: Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur erfolgen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise nach § 651 r Abs. 4 BGB ausgehändigt wurde.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Anzahlung in Höhe von 15 % bzw. 20 % bei Flug-, Bahn-, Kreuzfahrtsreisen des Gesamt-Reisepreises fällig. Kosten für Nebenleistungen, wie die Besorgung von Visa etc., sind, soweit dies nicht in der Reisebestätigung ausdrücklich vermerkt ist, nicht im Reisepreis enthalten. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Anzahlung durch den Reisenden zu begleichen. Die Kosten für eine etwaige Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.3 Der restliche Reisepreis wird, soweit in der Reisebestätigung nicht ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, spätestens 26 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Reisen, die ab dem 26. Tag vor Reisebeginn gebucht werden, ist der volle Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheines sofort fällig.

Bei gebuchten Tagesfahrten wird der gesamte Reisepreis nach Vertragsschluss sofort fällig, wenn klar ist, dass die Reise nicht mehr aus Gründen unter 7. abgesagt werden kann.

Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die nicht im Reisepreis enthalten sind sondern separat gebucht werden, sind ebenfalls in voller Höhe sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

2.4 Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung.

2.5 Der Veranstalter arbeitet im Veranstalterdirektinkasso.

2.6 Bei Vereinbarung der Zahlung des Reisepreises per Überweisung muss der Restbetrag innerhalb der in Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Fristen auf das in der Reisebestätigung angegebene Bankkonto des Veranstalters unter Angabe der Reise- und Buchungsnummer eingegangen sein.

2.7 Wenn der Reisepreis nicht innerhalb der unter den Ziffern 2.2, 2.3 bzw. 2.6 bzw. genannten Fristen vollständig bezahlt ist, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.2 verlangen.

§ 3 Leistungen, Preise

3.1 Welche Reiseleistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Reisekatalog, insbesondere dem Leistungsriegel bzw. den im Internet veröffentlichten Leistungen und den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung des Veranstalters. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der vertraglich vereinbarte Haustürtransfer erfolgt mit Taxen oder Kleinbussen. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

3.2 Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschale (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 Reisebüros und Buchungsstellen dürfen Sonderwünsche des Reisenden entgegennehmen. Der Veranstalter bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, z.B. „Zimmer benachbart“ oder „Zimmer in bestimmter Lage“, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, z. B. über den Katalog hinaus, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

3.4 Bei den angebotenen Reisen wird der Reisende vor Ort von Reiseleitern, örtlichen Reiseleitern oder Vertretern (z.B. Verkehrsvereinen) oder Beauftragten (z.B. den Hoteliers) des Veranstalters betreut. Bei Beanstandungen des Reisenden sind die besonderen Hinweise unter Ziffer 9. zu beachten.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Über aus Sicherheits- oder Witterungsgründen notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/ oder der Routen, entscheidet der Reiseleiter oder der Vertreter des Veranstalters vor Ort.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat der Veranstalter den Reisenden in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat der Veranstalter dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. einer Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit dem Reiseveranstalter geringere Kosten verursacht hat.

4.5 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern:

4.5.1 Erhöhen die sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

A) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

B) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter von dem Reisenden verlangen.

4.5.2 Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5.3 Der Veranstalter hat den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

4.5.4 Der Veranstalter verpflichtet sich Preisreduzierungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preisreduzierung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter geführt hat. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat der Veranstalter zu führen.

4.6 Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für den Reiseveranstalter, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reisetilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirken.

4.7 Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. In dem ersten Fall wird der Veranstalter die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.8 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

§ 5 Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Wenn der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen (Stornogebühr), soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbaren Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, z.B. des Reisepasses oder notwendiger Visa, nicht angetreten wird. Unerhebliche Änderungen der Abfahrts- und Abflugzeiten, die dem Reisenden frühestmöglich mitgeteilt wurden, berechnen den Reisenden nicht kostenlos von der Reise zurückzutreten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten vom Veranstalter sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet.

Der pauschalierte Anspruch des Veranstalters auf o. G. Entschädigung (Stornogebühren) beträgt pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis:

a) Busreisen (außer Musical), Kurreisen, Reisen mit Eigenanreise:

Bis zum 29. Tag vor Abreise 15 % des Reisepreises
Ab dem 28. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
Ab dem 7. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 85 % des Reisepreises.

b) Flugreisen, Bahnreisen

Bis zum 59. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 58. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 80 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

c) Kreuzfahrten

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 % des Reisepreises
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 29. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 21. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

d) Musicalreisen (mit Busanreise oder individueller Anreise)

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30%
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40%
Ab dem 28. Tag vor Abreise 50%
Ab dem 14. Tag vor Abreise 70%
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.

e) Ein-Tagesfahrten (außer Musical)

Bis zum 25. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 35 % des Reisepreises
Ab dem 10. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Bei Reisen mit Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die separat gebucht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, beträgt die Stornogebühr 95% des Eintrittspreises, es sei denn in der Leistungsbeschreibung des Veranstalters (§ 3) ist etwas anderes vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass bei Stornierung der Reise kein Anspruch auf Herausgabe des Tickets / der Eintrittskarte besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stornokosten bleibt davon unberührt.

Kosten für Visa können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden.

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

5.3 Dem Reisenden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.4 Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen soweit der Veranstalter nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

5.5 Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung des Reisepreises zu leisten, sofern er infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist.

5.6 Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651 e BGB bleibt hiervon unberührt.

5.7 Auf Wunsch des Reisenden kann der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in 5.2 genannten Fristen eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vornehmen, wobei der Umbuchungsaufschlag 30,- € pro Person beträgt. Gegenüber Leistungsträgern (z.B. Hotel, Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Teilnehmernames, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Änderungen nach den o. e. Fristen (z.B. bei Busreisen ab dem 28. Tag vor Reisebeginn) können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden, es sei denn, die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten. Die Umbuchung bzw. Vertragsänderung ist kostenlos, wenn diese erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat.

5.8 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Der Veranstalter darf die Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Außerdem hat der Veranstalter dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5.9 Entschädigungen für Rücktritt (Stornogebühren) und Umbuchungsaufschläge, Bearbeitungsgebühren, sowie Aufschläge für individuelle Reisegestaltung gem. Ziff. 3.2 sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsgeber bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Der Veranstalter kann bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer im Katalog bzw. Langauschreibung im Internet angegebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss. Ein Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung gegeben wurde, das heißt bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reisebeginn. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Kunde erhält unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich schriftlich zugesandt.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sz-Reisen eine Mindestteilnehmerzahl ausschreibt, ab deren Erreichen eine eigene „sz-Reisebegleitung/-leitung“ zugesichert wird, die Mindestteilnehmerzahl jedoch nicht erreicht wird und die Reise nicht aus anderweitigen Gründen abgesagt wird, Gewährleistungspflicht oder ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht bestehen.

7.2 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 7.1 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7.3 Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden oder einer der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallenden Person nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Reisende oder eine der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallende Person in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Der Veranstalter behält bei Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

§ 8 Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

8.1 Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 h BGB verwiesen, wonach sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen darf. Abweichend von Ziffer 5.2 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Unterartikels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

§ 9 Obliegenheiten des Kunden

9.1 Mängelanzeigen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen auftretenden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, sodass der Veranstalter infolge dieser Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, tritt eine Minderung des Reisepreises nach § 651 m BGB als auch nach § 651 n nicht ein und der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Veranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

9.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor einen angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.3 Der Veranstalter verweist auf die Bestandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Absatz 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Absatz 3 unberührt.

9.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend und unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tage nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9.5 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.6 Schadensminderungspflicht / Mitwirkungspflicht

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob die in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung angegebenen Namen, Vornamen, ggf. Titel sowie das Geburtsdatum identisch mit der maschinenlesbaren Zeile im Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen. Bei Abweichungen ist der Veranstalter unverzüglich nach Erhalt der Reisebe-

stätigung zu informieren. Auch bloße Namensänderungen werden von den Fluggesellschaften als Umbuchung, verbunden mit hohen Kosten, behandelt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sind eventuell entstehende Mehrkosten durch den Kunden zu tragen. Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten.

§ 10 Haftung / Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Kurbehandlungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

10.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.

§ 11 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

11.1 Ansprüche verjähren gemäß § 651 i Abs. 3 BGB nach zwei Jahren. Die Verjährung nach Ziffer 11. beginnt jeweils mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

§ 12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Veranstalter wird den Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss unterrichten.

12.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind.

§ 14 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über die Identität und den Namen des ausführenden Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht feststehen, so wird dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften genannt, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen und der Reisende wird unverzüglich informiert werden, sobald diese endgültig feststeht. Wechselt die dem Reisenden mitgeteilte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich über den Wechsel informieren. Der Veranstalter muss alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so schnell wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Seite abrufbar: ec.europa.eu/transport/home

§ 15 Allgemeines

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

15.2 Es gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle lauten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon +49 785179579 40, Telefax: +49 785179579 41
Internet: verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, HRB 28367, info@sz-reisen.de

Gültig für Vertragsabschlüsse seit dem 20.07.2020.